



Wolfsmanagementplan für NRW

Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe

Wolfsmanagementplan für NRW
Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Recklinghausen 2016



IMPRESSUM

Herausgeber	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen Telefon 02361 305-0 Telefax 02361 305-3215 E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de
Zuständiger Fachbereich	Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum) fachbereich24@lanuv.nrw.de
Erarbeitung	Dr. Ingrid Hucht-Ciorga (ingrid.hucht-ciorga@lanuv.nrw.de) Dr. Matthias Kaiser (matthias.kaiser@lanuv.nrw.de)
Stand	8. April 2016
Titelfoto	MKULNV
Informationsdienste	Informationen und Daten aus NRW zu Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter • www.lanuv.nrw.de Aktuelle Luftqualitätswerte zusätzlich im • WDR-Videotext Tafeln 177 bis 179
Bereitschaftsdienst	Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV (24-Std.-Dienst) Telefon 0201 714488

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur unter Quellenangaben und Überlassung von Belegexemplaren nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung für Werbezwecke ist grundsätzlich untersagt.

Inhalt

Vorwort.....	5
1. Einleitung	6
2. Leitlinien	7
3. Biologie und Status des Wolfes	7
3.1 Biologie des Wolfes	7
3.2 Status und Situation des Wolfs in Deutschland.....	8
3.3 Status und Situation des Wolfs in Nordrhein-Westfalen	8
4. Rechtliche Situation des Wolfes	10
4.1 Internationaler Schutz.....	10
4.2 Nationaler Schutz	10
5. Der Wolf in Nordrhein-Westfalen – Zuständigkeiten und Strukturen	12
Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV	12
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV).....	12
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)	13
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LBWuH)	14
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben / Bundesforst	14
Bezirksregierungen.....	15
Kreise / kreisfreie Städte.....	15
Chemische und Veterinäruntersuchungsämter	16
Biologische Stationen	16
Luchs- und Wolfsberater/innen	16
AG „Wolf in NRW“ (beim LANUV).....	17
6. Monitoring	18
6.1 Ablaufschema beim Auftauchen eines Wolfes in Nordrhein-Westfalen	19
Totfund von Wölfen.....	20
Sichtung von potenziellen Wölfen / Foto- oder Videoaufnahmen von Wölfen	21
Gerissene Wildtiere und Fährten von Wölfen.....	22
Gerissene oder verletzte Haus- und Nutztiere	22
Sonderfall 1: Wolf aus Gehege ausgebrochen.....	23
Sonderfall 2: Verletzter Wolf	23
Sonderfall 3: Wolfs-/Hund-Hybride.....	24
7. Wölfe mit auffälligem Verhalten	25

8. Schadensausgleich Wolf	30
8.1 Haftungsrestisiko	31
9. Präventionsmaßnahmen	31
10. Öffentlichkeitsarbeit	33
11. Wichtige Adressen im Monitoring	34
Luchs- und Wolfsberater in NRW	34
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)	34
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	34
Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)	34
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	34
Bezirksregierungen	35
Chemische und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA)	36
Ansprechpartner für Herdenschutz-Sets:	37
Mitglieds-Institutionen der AG „Wolf in NRW“	37
Weitere Ansprechpartner außerhalb von Nordrhein-Westfalen	38
Internetangebote	39

Vorwort

Der Wolf ist wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Im Jahr 2000 wurden in der Muskauer Heide in Sachsen erstmals wieder wild lebende Wölfe geboren, nachdem diese zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausgerottet und damit aus Deutschland verschwunden waren. Seit ihrer Rückkehr nach Sachsen erschließen sich die Wölfe weitere geeignete Habitate und haben sich bereits in mehreren Bundesländern wieder etabliert. Schwerpunkte der Verbreitung sind die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Niedersachsen, die die größte Anzahl an Familienverbänden („Rudeln“) zählen. Bereits zu Beginn des Jahres 2015 gab es auch in Nordrhein-Westfalen zwei einzelne Nachweise für die vorübergehende Anwesenheit eines Wolfes. Damit gilt auch Nordrhein-Westfalen als „Wolfs-Erwartungsland“. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Rückkehr dieses ehemals ausgerotteten Wildtieres nach Deutschland zu begrüßen.

Zugleich stellt die Rückkehr des Wolfes eine große Herausforderung für den Naturschutz dar, denn es gilt, ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Mensch und Wolf zu fördern. Die Rückkehr des Wolfes birgt durchaus ein Konfliktpotential, denn der Wolf kann in ungeschützten Viehbeständen, insbesondere in der Schafhaltung, deutliche Schäden anrichten. Deshalb ist es wichtig, das künftige Zusammenleben von Wölfen und Menschen auch in Nordrhein-Westfalen vorzubereiten.

Wolfsmanagement erfordert eine solide fachliche Grundlage. Der vorliegende Managementplan „Handungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe“ orientiert sich am BfN-Fachkonzept „Leben mit Wölfen: Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland“ (BfN-Skript 201, 2007).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die „wolfsfreie“ Zeit seit 2010 genutzt, um Strukturen zu schaffen und umzusetzen, die eine konfliktfreie Zuwanderung von Wölfen in Zukunft ermöglichen. Der vorliegende Leitfaden beschreibt die bereits existierenden Handlungsabläufe zum Vorgehen bei Hinweisen auf Wölfe, legt konkrete Zuständigkeiten fest, benennt Ansprechpartner vor Ort und erläutert die im Konflikts- oder Schadensfall erforderlichen Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen zählt auch eine Entschädigungsregelung, mit der das Land betroffenen Nutztierhaltern den Verlust der von einem Wolf gerissenen Nutztiere finanziell entschädigt.

Der „Handungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe“ konnte nur aufgestellt werden dank der intensiven und konstruktiven Zusammenarbeit der verschiedenen Interessensgruppen innerhalb der AG „Wolf in NRW“. Sollte die praktische Anwendung des Leitfadens Änderungen einzelner Empfehlungen erforderlich machen, werden diese zeitnah umgesetzt.

1. Einleitung

Aus dem hohen Schutzstatus des Wolfes ergeben sich vielfältige fachliche Aufgaben. Zuständig für die Umsetzung des Wolfsschutzes auf nationaler Ebene sind die Fach- und Vollzugsbehörden der Länder, für die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen in NRW die Abteilung 2 „Naturschutz“ im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowie im Vollzug die unteren Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Das Monitoring und die Erstellung des FFH-Berichtes zu den FFH-Arten werden federführend durch das LANUV geleistet. Das Monitoring zum Wolf (und Luchs) wird dabei aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern anhand der im Bundesamt für Naturschutz (BfN) entwickelten Richtlinien für ein einheitliches Monitoring durchgeführt (Kaczensky et al. 2009¹), welches im Jahr 2015 aktualisiert wurde (Reinhardt et al. 2015²).

Der im Rahmen der Berner Konvention erarbeitete Europäische Wolf-Aktionsplan (BOITANI 2000³) definiert als übergeordnetes Ziel, lebensfähige Wolfspopulationen als integralen Teil der europäischen Landschaft zu erhalten oder wieder herzustellen. Es wird betont, dass dieses Schutzanliegen in enger Einbindung möglicher betroffener Bevölkerungsgruppen verfolgt werden soll. Die Erarbeitung von den nunmehr vorliegenden Handlungsleitlinien zum Umgang mit den Auswirkungen der wiederkehrenden Wölfe (sog. Wolfs-Managementpläne) im Konsens mit diesen Gruppen ist daher vordringliches Ziel. Hierzu wurde im Jahr 2010 das LANUV durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) beauftragt, eine Arbeitsgruppe „Wolf in NRW“ einzurichten. In der AG werden Leitfäden und Managementgrundsätze gemeinsam mit allen Betroffenen erarbeitet. Diese AG hat im Herbst 2015 zum fünften Mal getagt und bislang Strukturen geschaffen, die den Umgang mit einzelnen, durchziehenden Wölfen ermöglichen.

Nordrhein-Westfalen entwickelt ein auf verschiedene Phasen der Rückkehr des Wolfes abgestimmtes Management. Der vorliegende Leitfaden beschreibt zunächst einen Handlungsrahmen für einzelne zu- und durchwandernde Tiere. Sobald sich Einzeltiere, Paare oder Familienverbände („Rudel“) in Nordrhein-Westfalen dauerhaft etablieren wird der vorliegende Handlungsleitfaden unter Einbeziehung der AG „Wolf in NRW“ aktualisiert. Ergänzend wird zurzeit eine Förderrichtlinie „Entschädigung und Förderung von Präventionsmaßnahmen in Wolfsgebieten“ beim MKULNV erarbeitet, die den Ausgleich im Falle möglicher Schäden regelt und den Finanzierungsrahmen für geförderte Präventionsmaßnahmen festlegt.

Wichtige Aufgabe des Handlungsleitfadens ist es, öffentlich Klarheit darüber herzustellen, wer sich im Falle von Wolfsverdachtsfällen an wen wenden muss (Meldekette), damit so rasch wie möglich die notwendige Datenerhebung und Information möglicher Betroffener erfolgen kann.

¹ P. Kaczensky, et al. (2009). 'Monitoring von Großraubtieren in Deutschland'. *BfN-Skripten* **251**:1-86.

² I. Reinhardt, et al (2015). Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. *BfN-Skripten* **413**:1-94.

³ L. Boitani (2000). 'Action Plan for the conservation of the wolves (Canis lupus) in Europe'. *Nature and Environment* **113**: 1-84.

2. Leitlinien

Für den Umgang mit Wölfen in Nordrhein-Westfalen gelten folgende Leitlinien:

- Eine Aussetzung und aktive Wiederansiedlung von Wölfen in Nordrhein-Westfalen findet nicht statt.
- Der Umgang mit Wölfen, auch mit solchen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, erfolgt auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und wird interessenübergreifend abgestimmt.
- Das Monitoring von Wölfen, d.h. die Dokumentation von Spuren vor Ort und die Begutachtung von Nutz- und Wildtierrissen, erfolgt durch das LANUV unter Mithilfe ehrenamtlicher Wolfsberater.
- Für entstandene Schäden werden Ausgleichszahlungen geleistet. Eine fundierte Begutachtung von Schäden erfolgt im Rahmen des Monitorings.
- Schäden an Nutztieren und andere wirtschaftliche Schäden sollen möglichst vermieden werden. Möglichkeiten der Prävention werden in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft und weiterentwickelt.
- Durch konkrete Umsetzung von Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit soll ein angemessener Umgang mit dem Wolf in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen wirkt an der Umsetzung der europaweiten Ziele und des länderübergreifenden Managements zum Schutz des Wolfes auf der Grundlage der Berner Konvention, des Übereinkommens zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt und der FFH-Richtlinie mit.

3. Biologie und Status des Wolfes

3.1 Biologie des Wolfes

Der Wolf (*Canis lupus*) ist ein Beutegreifer aus der Familie der Hunde (*Canidae*) und gehört zur Ordnung der Raubtiere (*Carnivora*). Die Art war seit dem Pleistozän, also etwa seit einhunderttausend Jahren in ganz Europa, weiten Teilen Asiens und in Nordamerika verbreitet. Er wurde jedoch im 19. Jahrhundert in nahezu allen Regionen vor allem durch menschliche Verfolgung stark dezimiert und in West- und Mitteleuropa fast vollständig ausgerottet. Seit Ende des 20. Jahrhunderts steht der Wolf unter internationalem Schutz und die Bestände erholen sich teilweise.

Wölfe bewohnen eine Vielzahl von Habitaten. Ihre hohe Anpassungsfähigkeit lässt sie in der arktischen Tundra ebenso leben wie in den Wüsten Nordamerikas und Zentralasiens. Die meisten Wölfe bewohnen offene Landschaften und Wälder. Dass sie vor allem als Waldtiere bekannt wurden, liegt daran, dass der Mensch sie in großen Teilen des Verbreitungsgebietes frühzeitig aus offeneren Landschaften vertrieben hat.

Obwohl man auch einzelne Wölfe antrifft, ist die normale Sozialordnung des Wolfes der Familienverband, „Wolfsrudel“ genannt. Ein Familienverband besteht im Regelfall aus dem

Elternpaar und dessen Nachkommen. Wölfe werden mit zwei Jahren geschlechtsreif und verbleiben bis dahin bei den Eltern. Die vorjährigen Jungwölfe (Jährlinge) unterstützen das Elternpaar bei der Aufzucht der neuen Welpen. Unter normalen Bedingungen besteht ein Rudel im Herbst also aus dem Elternpaar, dem Nachwuchs aus dem Vorjahr und dem Nachwuchs aus demselben Jahr. Spätestens mit Erreichen der Geschlechtsreife wandern die Jungwölfe in der Regel aus dem elterlichen Territorium ab und suchen sich ein freies Revier, wo sie mit einem Geschlechtspartner eine eigene Familie gründen. Die Elterntiere sind grundsätzlich dominant gegenüber ihrem Nachwuchs, Kämpfe um die Rangordnung gibt es daher nicht.

Grundnahrung des Wolfes bilden mittelgroße bis große pflanzenfressende Säugetiere. In Mitteleuropa dominieren Hirschartige und Wildschweine im Nahrungsspektrum. Die Lausitzer Wölfe beispielsweise erbeuteten in den ersten acht Jahren der Wiederbesiedlung zu 95% wildlebende Huftiere. Das Reh bildet den Hauptnahrungsbestandteil (53 %), gefolgt von Rothirsch (21 %) und Wildschwein (18 %). Feldhase und Wildkaninchen stellten zusammen einen Anteil von vier Prozent. Nutztiere (v. a. Schafe) hatten nur einen Anteil von unter einem Prozent an der Nahrung der Lausitzer Wölfe⁴.

3.2 Status und Situation des Wolfs in Deutschland

Nach mehr als einhundertfünfzig Jahren gibt es ein reproduzierendes Wolfsvorkommen in Deutschland. Seit im Jahr 2000 in Sachsen die erste Wolfsfamilie nachgewiesen wurde, steigt der Bestand an und breitet sich aus. Die Quellpopulation für die Wölfe im Nordosten Deutschlands ist nach den Erkenntnissen der Genetiker der westlichste Ausläufer der baltischen Population, die sich bis nach Nordostpolen erstreckt. Zunächst blieb die Entwicklung auf die Lausitz, und hier vor allem auf den sächsischen Teil, beschränkt. Erst 2009 wurde außerhalb der Lausitz eine Wolfsfamilie auf dem Truppenübungsplatz Altengrabow (Sachsen-Anhalt/Brandenburg) bestätigt.

2011 wurde erstmalig in einem der alten Bundesländer, auf dem Truppenübungsplatz Munster Nord (Niedersachsen) ein etabliertes Wolfspaar nachgewiesen. Im Monitoringjahr 2014/2015 ist der Bestand in Deutschland auf 31 Familienverbände („Rudel“) und acht territoriale Paare sowie sechs residente Einzelwölfe angestiegen. Die bisherige Ausbreitung von Wölfen in Deutschland erfolgte von der Lausitz ausgehend, vor allem in nordwestlicher Richtung.

3.3 Status und Situation des Wolfs in Nordrhein-Westfalen

Nachdem im November 2009 ein Texelschaf im Kreis Höxter von einem Wolf gerissen wurde, war es lange ruhig um den Wolf in NRW. Zwar gab und gibt es immer wieder Meldungen von Wolfsbeobachtungen aus allen Landesteilen; meist handelt es sich aber um Verwechslungen. Wolfsähnlich gefärbte große Hunde können echten Wölfen sehr ähnlich

⁴ Wagner, C., et al., (2012): Wolf (*Canis lupus*) feeding habits during the first eight years of its occurrence in Germany. - Mammal. Biol., doi: 10.1016/j.mambio.2011.12.004

sein. Der Wolfsrüde, der 2009 als erster Wolf in NRW nachgewiesen wurde, lebte mindestens seit 2006 im hessischen Reinhardtwald und besuchte gelegentlich den Solling im angrenzenden Niedersachsen. Zu einer Paarbildung und Gründung eines Familienverbandes („Rudel“) kam es nicht; er blieb „Single“ bis er am 13. April 2011 tot im Reinhardswald aufgefunden wurde.

Bis zum zweiten Wolfsnachweis vergingen fünf Jahre: Als am 28. Dezember 2014 in Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke, ein verletztes Schaf auf einer Weide gefunden wurde, verdächtigte der Schäfer zunächst einen Hund als Täter. Erst die genetische Untersuchung eines Abstrichs, den der Wolfsberater an der Bissstelle mit einem sterilen Wattetupfer machen konnte, brachte den Nachweis, dass hier ein Wolf der Verursacher war. Nach Auskunft der Genetiker der Senckenberg Forschungsstation Gelnhausen war das genetische Material in dem Abstrich aber zu gering, um mehr über die Identität des beteiligten Wolfes, sein Geschlecht oder seine Herkunft zu erfahren.

Der dritte Wolfsnachweis in NRW erfolgte dann schon wenige Wochen später: Am 22.01.2015 wurde ein Wolf von einer Wildkamera erfasst, die ein Jagdaufseher im Kreis Siegen-Wittgenstein im Wald südlich von Siegen an einer Wildwiese aufgehängt hatte. Im März 2016 wurde ein Wolf bei einem Übergriff auf eine Ziegenherde bei Barntrop-Sommersell im Kreis Lippe mit einer Wildkamera nachgewiesen. Im April 2016 wurde ein Jährling in Rietberg-Mastholte im Kreis Gütersloh durch ein Video nachgewiesen. Weitere Hinweise auf aktuelle Wolfsvorkommen im Umfeld des aktuellsten Nachweises werden derzeit geprüft. In Nordrhein-Westfalen hat es seit 2009 fünf bestätigte und dokumentierte Nachweise gegeben.

Seit 2009 bereitet sich das Land NRW intensiv auf den Umgang mit dem Wolf vor. Im Frühjahr 2010 trat erstmals die landesweite AG „Wolf in NRW“ beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zusammen. Seitdem erarbeiten Vertreter der Nutztierhalter, der Jagd, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, Behörden und Wissenschaft fachliche Empfehlungen zum Umgang mit nach NRW einwandernden Wölfen. Auf Grundlage dieser Empfehlungen wurden folgende Regelungen getroffen (vgl. Hucht-Ciorga & Kaiser 2011⁵, Hucht-Ciorga 2015⁶).

⁵ I. Hucht-Ciorga & M. Kaiser (2011). 'Luchs und Wolf in NRW'. *Natur in NRW* **36**(2):35-39.

⁶ I. Hucht-Ciorga (2015). 'Neues vom Wolf'. *Rheinisch-westfälischer Jäger* **2015**(6):8-9.

4. Rechtliche Situation des Wolfes

4.1 Internationaler Schutz

Die mitteleuropäischen Populationen des Wolfes unterliegen folgenden internationalen Rechtsvorschriften:

- **Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora), Anhang II**
(Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973).
- **Berner Konvention, Anhang II**
- **EG-Verordnung 338/97, Anhang A**
(Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 der Kommission vom 1. Dezember 2014)
- **FFH-Richtlinie, Anhang II (prioritär) und Anhang IV**
(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013)

4.2 Nationaler Schutz

Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gehört der Wolf zu den national besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG). Demnach gelten für ihn die strengen Vorschriften und die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (für den Wolf resultiert hieraus ein ganzjähriges Störungsverbot);
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben werden diese Fragen in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (unmittelbar geltende Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG) behandelt. Der Wolf zählt in NRW laut Roter Liste immer noch zu den ausgestorbenen Arten. Drei Nachweise seit 2009 müssen als sporadische Zuwanderer gewertet werden. Solche unstillen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Als Regelfall kann derzeit beim Wolf davon ausgegangen werden, dass durch

Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Unberührt hiervon sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im „Jedermann“-Vollzug.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen von den Zugriffsverboten zugelassen werden. Die Ausnahme von den Zugriffsverboten für streng geschützte Arten erfolgt durch Entscheidung der zuständigen unteren Landschaftsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Ausnahmen sind u. a. möglich:

- zur Abwendung land- und forstwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (z. B. an Schafherden),
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Gefährdung der wildlebenden Wolfspopulation durch mögliche Hybride),
- für Zwecke der Forschung und Lehre (z. B. Besenderung von Wölfen für das Monitoring),
- im Interesse der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen jedoch zusätzlich zu den genannten Bedingungen die folgenden **Ausnahmevoraussetzungen kumulativ** vorliegen:

- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Der Wolf befindet sich deutschlandweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, „A 44, Hessisch Lichtenau-Ost/Hasselbach“, 4. Leitsatz).

5. Der Wolf in Nordrhein-Westfalen – Zuständigkeiten und Strukturen

In Nordrhein-Westfalen teilen sich die Zuständigkeiten in den naturschutzrechtlichen Regelungen auf verschiedene Behörden und Institutionen auf. Gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Behörden ist jedoch eine schnelle und umfassende Information untereinander bei Wolfsnachweisen um eine gleichsinnige Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen.

Nachrichtensbereitschaftszentrale des LANUV

- Zur Sicherstellung einer Erreichbarkeit rund um die Uhr zur Entgegennahme von Meldungen möglicher Wolfshinweise (Sichtungen, Risse etc.) steht die Nachrichtensbereitschaftszentrale des LANUV unter der Telefonnummer 0201 / 714488 zur Verfügung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Das MKULNV nimmt als oberste Naturschutzbehörde des Landes folgende Aufgaben im Rahmen des Wolfsmanagements wahr:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Wolfsmanagementkonzepts für Nordrhein-Westfalen und Erlass von Vorgaben für den Verwaltungsvollzug an die nachgeordneten Behörden;
- Abstimmung von Wolfsmanagementmaßnahmen mit benachbarten Ländern und Bundesländern;
- Kommunikation mit Landtag und Dachverbänden der betroffenen Bevölkerungskreise;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Regelungen für Ausgleichszahlungen und Schadensprävention;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem LANUV, der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) sowie mit dem Landesbetrieb Wald und Holz;
- Stabsstelle Umweltkriminalität

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Das LANUV nimmt folgende Aufgaben im Rahmen des Wolfsmanagements wahr:

- das LANUV fungiert als zentrale Sammelstelle in Fällen von Wolfshinweisen/-verdachtsfällen;
- Leitung der AG „Wolf in NRW“;
- federführende Erarbeitung und Aktualisierung des Handlungsleitfadens für das Auftauchen einzelner Wölfe und ggf. weiterer Stufen des Wolfsmanagementkonzepts Nordrhein-Westfalen;
- die Durchführung und Auswertung des Monitorings von Wölfen im Auftrag des MKULNV;
- Berufung der ehrenamtlichen Wolfsberater und Durchführung ihrer Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit der NUA;
- die Begutachtung und Dokumentation von Meldungen über Wolfsnachweise vor Ort durch ehrenamtliche Wolfsberater; laufende und zeitnahe Meldung von Nachweisen der BfN-Kategorien C1 und C2 an das MKULNV, die zuständigen höheren und unteren Landschaftsbehörden sowie den Landesbetrieb Wald und Holz;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Übergriffe von Wölfen auf Haus- und Nutztiere an die Kreisordnungsbehörde sowie die zuständige örtliche Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe mit auffälligem Verhalten an das MKULNV und die zuständigen höheren und unteren Landschaftsbehörden sowie den Landesbetrieb Wald und Holz;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf verletzte oder tote Wölfe an das MKULNV und die zuständigen höheren und unteren Landschaftsbehörden sowie den Landesbetrieb Wald und Holz;
- fachliche Unterstützung des MKULNV, der NUA und des Landesbetriebs Wald und Holz bei der Öffentlichkeitsarbeit;
- fachliche Beratung der Naturschutzverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Wolfsmanagements ggf. mit Hilfe weiterer wissenschaftlicher Expertisen in schwierigen Fallkonstellationen;
- Mitwirkung in den Fachgremien des Bundes und der Länder bei der Entwicklung von Managementstrategien und Monitoringstandards für Luchs, Wolf und Bär in Deutschland;
- Vorbereitung von Berichten an die EU-Kommission über Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Wolfs gem. Art. 17 der FFH-Richtlinie.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LBWuH)

Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt folgende Aufgaben im Rahmen des Wolfsmanagements wahr:

- die Mitwirkung bei der Dokumentation von Wolfshinweisen und das Sammeln von Untersuchungsmaterial durch als Luchs- und Wolfsberater geschulte Mitarbeiter in den Regionalforstämtern;
- die zeitnahe Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe bzw. von dokumentierten Wolfshinweisen und von Untersuchungsmaterial an das LANUV bzw. an die ehrenamtlichen Wolfsberater;
- die Mitwirkung in der AG „Wolf in NRW“ beim LANUV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Übergriffe von Wölfen auf Haus- und Nutztiere an die Kreisordnungsbehörde sowie die zuständige örtliche Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde und das LANUV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe mit auffälligem Verhalten an das LANUV, das MKULNV sowie die zuständigen höheren und unteren Landschaftsbehörden;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf verletzte oder tote Wölfe an das LANUV, das MKULNV sowie die zuständigen höheren und unteren Landschaftsbehörden;
- die Organisation der Beratung und Unterstützung der betroffenen Bevölkerungskreise durch regionale Informationsveranstaltungen (für Viehzüchter, Schafhalter, Jäger) über die Möglichkeiten der Vorbeugung und Bewältigung wolfsbedingter Konflikte in Kooperation mit LANUV und NUA;
- Unterstützung und Durchführung regionaler Presse-Events im Auftrag des MKULNV.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben / Bundesforst

- Auf den Flächen des Bundes werden Wolfshinweise durch geschulte Mitarbeiter/innen der Bundesimmobilienanstalt, Bundesforstbetrieb Rhein-Weser, dokumentiert. Die anderen Vorgaben hinsichtlich toter, verletzter oder verhaltensauffälliger Wölfe gelten entsprechend (Dienstanweisung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 08.02.2013 Az.: ZEBF – VV.3750 – 52.4301).

Weitere Aufgaben:

- die zeitnahe Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe bzw. von dokumentierten Wolfshinweisen und von Untersuchungsmaterial an das LANUV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Übergriffe von Wölfen auf Haus- und Nutztiere an die Kreisordnungsbehörde sowie die zuständige örtliche Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde und das LANUV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe mit auffälligem Verhalten an das LANUV und das MKULNV;

- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf verletzte oder tote Wölfe an das LANUV und das MKULNV sowie die zuständigen höheren und unteren Landschaftsbehörden.

Bezirksregierungen

Den Bezirksregierungen kommen als höhere Naturschutzbehörden insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die zeitnahe Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe an das LANUV bzw. an die ehrenamtlichen Wolfsberater;
- die Mitwirkung in der AG „Wolf in NRW“ beim LANUV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Übergriffe von Wölfen auf Haus- und Nutztiere an die Kreisordnungsbehörde sowie die zuständige örtliche Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde und an das LANUV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe mit auffälligem Verhalten an das LANUV und das MKULNV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf verletzte oder tote Wölfe an die betroffenen Kreise/kreisfreien Städte sowie an das LANUV und das MKULNV.

Kreise / kreisfreie Städte

Folgende Aufgaben beim Wolfsmanagement sind den Kreisen/kreisfreien Städten (unteren Landschaftsbehörden) zugeordnet.

Diese sind zuständig für:

- die zeitnahe Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe an das LANUV bzw. an die ehrenamtlichen Wolfsberater;
- die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG;
- die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben für das Wolfsmanagement in Nordrhein-Westfalen auf Kreisebene;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Übergriffe von Wölfen auf Haus- und Nutztiere an die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden und an das LANUV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe mit auffälligem Verhalten an das LANUV und das MKULNV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf verletzte oder tote Wölfe an das LANUV und das MKULNV;
- die Unterstützung des MKULNV bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- den Fang und die tierärztliche Behandlung verletzter Wölfe, ggf. in Kooperation mit einer geeigneten Einrichtung (Zoo, Wildpark, Wildtierauffangstation) zur vorübergehenden Haltung, sofern eine Wiederauswilderung vom MKULNV als sinnvoll erachtet wird;
- die Sicherstellung und Begutachtung toter Wölfe in Zusammenarbeit mit dem LANUV und Weiterleitung des Tierkörpers an das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, Berlin, für die weitere wissenschaftliche Untersuchung;
- die zeitnahe Weiterleitung der Daten an das LANUV.

Chemische und Veterinäruntersuchungsämter

Bei Tierkörpern, die mit Verdacht auf Tötung durch Wolf oder Luchs zur Untersuchung angeliefert werden, verfahren die Veterinäruntersuchungsämter wie folgt. Sie

- fertigen eine Dokumentation mit Fotos an und leiten diese zur abschließenden Bewertung an das LANUV zusammen mit dem Untersuchungsbericht weiter;
- nehmen Proben für die genetische Untersuchung und leiten diese an das LANUV weiter.

Biologische Stationen

Die Biologischen Stationen sind als regionale Einrichtungen für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen zuständig für:

- die zeitnahe Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe an das LANUV bzw. an die ehrenamtlichen Wolfsberater;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Übergriffe von Wölfen auf Haus- und Nutztiere an die Kreisordnungsbehörde sowie die zuständige örtliche Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde und an das LANUV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf Wölfe mit auffälligem Verhalten an das LANUV und das MKULNV;
- die sofortige Weiterleitung von Hinweisen auf verletzte oder tote Wölfe an das LANUV, das MKULNV sowie die zuständigen höheren und unteren Landschaftsbehörden.

Luchs- und Wolfsberater/innen

Die Luchs- und Wolfsberater/innen in den Kreisen und kreisfreien Städten wirken beim Wolfsmonitoring mit. Die Arbeit der Luchs- und Wolfsberater/innen wird ehrenamtlich durchgeführt, die Luchs- und Wolfsberater/innen beim Landesbetrieb Wald und Holz und bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforst - nehmen diese Aufgabe dienstlich wahr. Luchs- und Wolfsberater/innen werden vom LANUV berufen und in Zusammenarbeit

mit der NUA aus- und fortgebildet. Sie sind zur vertraulichen Behandlung von personen- und ortsbezogenen Daten verpflichtet. Als Beauftragte des LANUV gelten für sie die Vorschriften des § 10 LG NRW, sie dürfen damit Grundstücke nach vorheriger Information des Eigentümers betreten.

Sie

- unterstützen das LANUV beim Wolfsmonitoring;
- erstellen die Dokumentation von Wolfshinweisen nach den Vorgaben des LANUV und leiten sie zeitnah an das LANUV weiter;
- leiten Hinweise auf verletzte oder tote Wölfe sofort an das LANUV weiter;
- leiten Hinweise auf Wölfe mit auffälligem Verhalten sofort an das LANUV weiter
- leiten Hinweise auf Übergriffe von Wölfen auf Haus- und Nutztiere sofort an die Kreisordnungsbehörde sowie die zuständige örtliche Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde und an das LANUV weiter;
- dokumentieren die Fundumstände und die äußeren Verletzungen von getöteten oder verletzten Haus- und Nutztieren mit Zustimmung des Tierhalters;
- informieren den zuständigen Jagdausübungsberechtigten sofort bei Hinweisen auf von Wölfen getötetes oder verletztes Wild;
- dokumentieren die Fundumstände und Verletzungen des Wildes nach vorheriger Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten;
- beraten die betroffenen Bevölkerungskreise vor Ort situationsangepasst über Möglichkeiten der Schadensprävention und Entschädigungszahlungen;
- unterstützen die Naturschutzverwaltung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bei der Öffentlichkeitsarbeit.

AG „Wolf in NRW“ (beim LANUV)

Mit Erlass vom 09.10.2009 hat das MKULNV das LANUV gebeten, die AG „Wolf in NRW“ einzuberufen. Federführend wird die AG vom Fachbereich 24 „Artenschutz“ des LANUV geleitet. Die AG „Wolf in NRW“ hat jeweils einen Vertreter aus folgenden Behörden und Interessenverbänden:

- MKULNV, Referat III.4
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- NUA
- Landesjagdverband NRW
- Landesverband der Berufsjäger Nordrhein- Westfalen
- Ökologischer Jagdverein Nordrhein-Westfalen

- Die anerkannten Naturschutzverbände in NRW (NABU, BUND, LNU, SDW)
- Schafzuchtverband NRW
- Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossen
- Waldbauernverband
- Westfälisch-Lippischer und Rheinischer Landwirtschaftsverband
- AG Säugetierkunde NRW

Die AG „Wolf in NRW“ trifft sich anlassbezogen, im Regelfall einmal im Jahr. Die Hauptaufgabe besteht darin, fachliche Vorschläge für eine Konzeption zum Umgang mit dem Wolf in NRW vorzuschlagen und innerhalb der beteiligten Gruppen bereits vor der Erarbeitung in Grundzügen abzustimmen. Weiterhin wird innerhalb der AG der Informationsfluss über Tätigkeiten bezüglich des Wolfes innerhalb der einzelnen beteiligten Gruppen sichergestellt.

6. Monitoring

Ein gezieltes Monitoring von zu- und durchwandernden Einzeltieren ist beim Wolf schwierig. Bei der Sitzung der AG „Wolf in NRW“ am 02.09.2010 wurde empfohlen, die Strukturen, die bisher für das Luchsmonitoring bestanden, auch für den Wolf zu verwenden. Damit werden Parallelstrukturen in der Datenerhebung und Beratung vermieden.

Das Monitoring wird im Auftrag des MKULNV durch das LANUV entsprechend den bundesweiten Empfehlungen (Reinhardt et al. 2015⁷) durchgeführt.

Die Daten werden durch das LANUV (Fachbereich 24) in Zusammenarbeit mit geschulten Personen (Luchs- und Wolfsberater/innen) erhoben. Bei den Luchs- und Wolfsberater/innen handelt es sich um Personen, die als Mitarbeiter im Monitoring u.a. als Ansprechpartner der Menschen vor Ort für alle Fragen fungieren, die mit dem Wolf zusammenhängen. Sie sollen die Betroffenen rasch und unbürokratisch, insbesondere in Fragen der Schadensprävention beraten und ggf. den Kontakt zu den zuständigen Fachbehörden herstellen. Die Kontaktdaten der Luchs- und Wolfsberater/innen werden aktuell im Internet vorgehalten⁸.

Das Monitoring beinhaltet die Abklärung und Bewertung von Hinweisen, um den Populationsstatus einschätzen zu können. Darüber hinaus wird das Verhalten der Tiere soweit möglich dokumentiert. Im Interesse eines sparsamen Umgangs mit den personellen und finanziellen Ressourcen wird seit 2011 im Rahmen der Schulungen der Luchs- und Wolfsberater/innen neben dem Luchs auch der Wolf mit abgehandelt. Die Schulungen erfolgen in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA). NUA und LANUV bereiten die Schulungen gemeinsam vor. Die Luchs- und Wolfsberater/innen sind in der Lage, eine detaillierte Dokumentation zu erstellen, auf deren Grundlage das LANUV eine endgültige Bewertung vornehmen kann.

⁷ I. Reinhardt, et al (2015). Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. *BfN-Skripten* **413:1-94**.

⁸ http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/luchs_wolfsberater_nrw.pdf

Bei schwierigen Fällen werden Sachverständige aus anderen (Bundes-) Ländern und zukünftig die im Aufbau befindliche „Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf“ (DBBW) durch das LANUV hinzugezogen.

Die bundesweiten Empfehlungen für das Monitoring (Reinhardt et al. 2015) basieren auf der Einteilung von Hin- und Nachweisen in vier Kategorien:

C1: Eindeutiger Nachweis = harte Fakten, die die Anwesenheit eines Großraubtiers eindeutig bestätigen (Lebendfang, Totfund, genetischer Nachweis, Foto, Telemetrieortung)

C2: Bestätigter Hinweis = von erfahrener Person überprüfter Hinweis (z. B. Spur oder Riss), bei dem ein Großraubtier als Verursacher bestätigt werden konnte. Die erfahrene Person kann den Hinweis selber im Feld oder anhand einer Dokumentation von einer dritten Person bestätigen

C3: Unbestätigter Hinweis = Alle Hinweise einschließlich Sichtbeobachtungen, bei denen ein Großraubtier als Verursacher auf Grund der mangelnden „Beweislage“ von einer erfahrenen Person weder bestätigt noch ausgeschlossen werden konnte

Falsch: Falschmeldung = Hinweis, bei der ein Großraubtier als Verursacher ausgeschlossen werden konnte oder sehr unwahrscheinlich ist

6.1 Ablaufschema beim Auftauchen eines Wolfes in Nordrhein-Westfalen

Dieser Handlungsleitfaden beschränkt sich auf die Zuwanderung von Einzeltieren und muss bei der längerfristigen Etablierung von Wölfen fortgeschrieben werden. Bei einem Monitoring von fest etablierten Einzeltieren, Paaren oder Familienverbänden („Rudel“) müssen weitergehende Anforderungen an das Monitoring gestellt werden (vgl. Reinhardt et al. 2015⁹).

Im vorliegenden Schema werden die folgenden Fälle behandelt:

- 1) Totfund von Wölfen
- 2) Foto- oder Videoaufnahmen von Wölfen
- 3) Gerissene Wildtiere und Fährten von Wölfen
- 4) Von Wölfen gerissene oder verletzte Haus- und Nutztiere
- 5) Sichtung von potentiellen Wölfen
- 6) Sonderfall 1: Wolf aus Gehege ausgebrochen
- 7) Sonderfall 2: verletzter Wolf

⁹ I. Reinhardt, et al (2015). Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. *BfN-Skripten* **413:1-94**.

Wolfsmonitoring in NRW – Ablaufschema				
Art der Meldung	Totfund	Fotonachweis	Riss oder Fährte	Sichtung
Unmittelbare Aktion nach Eingang einer Meldung beim LANUV	LANUV: Kontrolle auf Plausibilität; Information des Luchs- und Wolfsberaters			
	Bewertung des vorliegenden Materials durch LANUV FB24; ggfls. Rücksprache mit erfahrenen Personen in anderen BL oder mit der DBBW			
Weitere Schritte bei „Verdacht auf Wolf“	Information von MKULNV (Fachabteilung und Pressestelle), LANUV (Pressestelle) & Kreisordnungsbehörden	Bei Bedarf: vertiefende Spurensuche durch Luchs- und Wolfsberater		
	Untersuchung durch CVUA / IZW & Laboranalyse	Wenn möglich: Laboranalyse		
	Bei Bedarf: Information der AG „Wolf in NRW“			
Aktion bei „Wolf auszuschließen“	Übernahme der Daten in den landesweiten Datenbestand Bei Bedarf: Information der AG „Wolf in NRW“ Information der Presse und Öffentlichkeit durch MKULNV, falls Vorgang bereits öffentlich			
Aktion bei Wolfsnachweis	Information des MKULNV durch LANUV Information der zuständigen hLB, uLB, Biologischen Station, LBWuH durch LANUV Information der AG „Wolf in NRW“ durch LANUV Information der Presse und Öffentlichkeit durch MKULNV			

Totfund von Wölfen

Ein totes Tier mit Verdacht auf Wolf wird gefunden. Sobald die Meldung das LANUV erreicht, ist folgender Ablauf vorgesehen:

Das LANUV informiert die zuständige Kreisordnungsbehörde, das MKULNV und den zuständigen Wolfsberater im betroffenen Landkreis.

Die zuständige Kreisordnungsbehörde sorgt für die Sicherstellung des Kadavers, die Dokumentation der Fundsituation und für die zeitnahe Übermittlung von Fotoaufnahmen des Kadavers, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Wolfsberater, an das LANUV. Bei tot

aufgefundenen Wölfen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass es sich nicht um eine illegale Tötung handeln kann. Zur Beweissicherung ist die örtliche Polizei hinzuzuziehen und die Stabsstelle Umweltkriminalität des MKULNV zu informieren.

Kann das LANUV das Tier als Wolf bestätigen oder zumindest nicht ausschließen, wird der Kadaver von Mitarbeitern des Kreises/der kreisfreien Stadt gekühlt verpackt und zum Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (IZW) mittels Kurierdienst gesandt, ggfls. von Mitarbeitern des LANUV dorthin gebracht. Proben für die genetische Untersuchung werden vom LANUV an das Senckenberg Forschungsinstitut Gelnhausen geschickt.

Bestätigt sich der Verdacht auf Wolf, so wird das MKULNV (Fachabteilung und Pressestelle), die AG „Wolf in NRW“, der/die zuständigen Kreise/kreisfreien Städte sowie die Biologische(n) Station(en) und der Landesbetrieb Wald und Holz vom LANUV informiert. Die Presse wird vom MKULNV über den Vorfall und das Ablaufschema informiert. Der Kadaver soll im Anschluss an die Untersuchungen präpariert und der Sammlung eines der naturwissenschaftlichen Museen in Nordrhein-Westfalen zugeführt werden.

Kann der Wolf sicher ausgeschlossen werden, benachrichtigt das LANUV das MKULNV, die beteiligten Behörden und die AG „Wolf in NRW“. Bei Bedarf wird die Presse vom MKULNV über den Vorfall informiert.

Sichtung von potenziellen Wölfen / Foto- oder Videoaufnahmen von Wölfen

Eine Sichtung, ein Foto oder Video eines potenziellen Wolfes wird dem LANUV gemeldet. Sobald die Meldung das LANUV erreicht, ist folgender Ablauf vorgesehen:

Das LANUV nimmt eine erste Prüfung der eingegangenen Meldung vor. Wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Wolf handelt, wird die Meldung an den zuständigen Wolfsberater weitergeleitet. Der Wolfsberater nimmt Kontakt mit dem Beobachter auf, dokumentiert die Begleitumstände der Aufnahmen und verifiziert den Ort der Foto- oder Videoaufnahme nach Möglichkeit zusammen mit dem Beobachter und dem Jagdausübungsberechtigten bzw. dem Grundstückseigentümer – sofern der Beobachtungsort abseits allgemein zugänglicher Wege und Flächen liegt - und sucht dort nach weiteren Hinweisen. Gesammeltes Untersuchungsmaterial wird vom LANUV geprüft und zur genetischen Untersuchung an das Senckenberg Forschungsinstitut Gelnhausen weitergeleitet, sofern die Probenqualität ausreichend erscheint.

Bestätigt sich der Verdacht auf Wolf, so wird das MKULNV (Fachabteilung und Pressestelle), die AG „Wolf in NRW“, der/die zuständigen Kreise/kreisfreien Städte sowie die Biologische(n) Station(en) vom LANUV informiert. Das MKULNV informiert die Presse.

Lässt sich der Wolfsverdacht weder bestätigen noch widerlegen, werden die Daten als C3-Nachweis in der Datenbank des LANUV abgelegt. Kann der Wolf ausgeschlossen werden, werden die Daten als „falsch“ in der Datenbank des LANUV abgelegt. Das MKULNV informiert die Presse über das Ergebnis der Überprüfung, soweit der Vorfall bereits der Öffentlichkeit bekannt ist.

Gerissene Wildtiere und Fährten von Wölfen

Ein potenzieller Wolfsriss oder eine Fährte werden gemeldet. Sobald die Meldung das LANUV erreicht, ist folgender Ablauf vorgesehen:

Das LANUV organisiert die Erstkontrolle durch den zuständigen Wolfsberater in Absprache mit dem Jagdtausübungsberechtigten. Dabei werden Fotos von dem Riss / der Fährte und der Umgebung gemacht, die Situation beschrieben und dokumentiert (Meldebogen des LANUV). Gerissenes jagdbares Wild wird vollständig abgezogen und Verletzungen fotografisch dokumentiert. Proben für die Laboranalyse werden gesammelt. Wenn die Todesursache unklar ist, kann der Tierkörper zur weiteren Untersuchung durch den Jagdtausübungsberechtigten in das zuständige Veterinäruntersuchungsamt verbracht werden. Fallwilduntersuchungen sind für den Jagdtausübungsberechtigten kostenfrei und werden aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert. Die Dokumentation und gesammelte Proben werden unmittelbar an das LANUV gesendet. Hier erfolgt eine Bewertung des Vorfalls.

Falls das LANUV den Verdacht auf Wolf bestätigt oder den Wolf nicht ausschließen kann, werden die gesammelten Proben zur genetischen Analyse an das oben genannte Labor verschickt. Die Ergebnisse der Laboruntersuchung sind frühestens nach zwei bis drei Wochen zu erwarten. Bei Bedarf wird die Presse vom MKULNV über den Vorfall und das Ablaufschema informiert.

Bestätigt sich der Verdacht auf Wolf, so wird das MKULNV (Fachabteilung und Pressestelle), die AG „Wolf in NRW“, der/die zuständigen Kreise/kreisfreien Städte sowie die Biologische(n) Station(en) vom LANUV informiert. Das MKULNV informiert die Presse.

Lässt sich der Wolfsverdacht weder bestätigen noch widerlegen, werden die Daten als C3 in der Datenbank des LANUV abgelegt. Widerlegt die Analyse den Verdacht, werden die Daten als „falsch“ in der Datenbank des LANUV abgelegt. Das MKULNV informiert die Presse über das Ergebnis, soweit der Vorfall bereits in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Gerissene oder verletzte Haus- und Nutztiere

Ein Haus- oder Nutztier wurde von einem potenziellen Wolf verletzt oder getötet. Sobald die Meldung das LANUV, den Wolfsberater oder eine andere Behörde erreicht, ist folgender Ablauf vorgesehen:

Die Information über einen möglichen Wolfsriss wird unmittelbar an die zuständige Kreisordnungsbehörde sowie die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt/Gemeinde weitergeleitet. Die Dokumentation vor Ort übernimmt der Luchs- und Wolfsberater ggf. in Zusammenarbeit mit dem LANUV. Dabei werden Fotos der verletzten bzw. getöteten Tiere und der Umgebung gemacht, die Situation beschrieben und dokumentiert (Meldebogen des LANUV). Genetische Proben des Verursachers werden für die Laboranalyse gesammelt. In der Regel wird der Tierkörper anschließend von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt. Die Dokumentation und gesammelte Proben werden unmittelbar an das LANUV gesendet.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Tierhalter den Tierkörper auf eigene Kosten in ein Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung durch Veterinärpathologen bringt. Die

fotografische Dokumentation der Verletzungen nach dem Abziehen der Haut und ggf. gesammelte Proben werden unmittelbar an das LANUV gesendet. Hier erfolgt eine Bewertung des Vorfalls. Bei Bedarf wird die Presse vom MKULNV über den Vorfall informiert.

Der Tierhalter wird durch den Wolfsberater über das weitere Vorgehen, ggf. mögliche Kompensationszahlungen und Präventionsmöglichkeiten informiert. Wenn weitere Angriffe durch einen Wolf auf die betroffene Herde nicht auszuschließen sind, kann sich der Tierhalter kostenfrei das Herdenschutz-Set (siehe Kapitel 9 „Präventionsmaßnahmen“) ausleihen.

Falls das LANUV den Verdacht auf Wolf bestätigt oder den Wolf nicht ausschließen kann, werden die gesammelten Proben zur genetischen Analyse an das oben genannte Labor verschickt. Die Ergebnisse der Laboruntersuchung sind frühestens nach zwei bis drei Wochen zu erwarten. Bei Bedarf wird die Presse vom MKULNV über den Vorfall informiert.

Bestätigt sich der Verdacht auf Wolf, so wird das MKULNV (Fachabteilung und Pressestelle), die AG „Wolf in NRW“, der/die zuständigen Kreise/kreisfreien Städte sowie die Biologische(n) Station(en) vom LANUV informiert. Das MKULNV informiert die Presse.

Lässt sich der Wolfsverdacht weder bestätigen noch widerlegen, werden die Daten als C3 in der Datenbank des LANUV abgelegt. Widerlegt die Analyse den Verdacht, werden die Daten als „falsch“ in der Datenbank des LANUV abgelegt. Das MKULNV informiert die Presse über das Ergebnis, soweit der Vorfall bereits in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Nach abgeschlossener Bewertung wird der Tierhalter über das Ergebnis informiert. Wenn der Wolf als Verursacher nachgewiesen ist, wird auf formlosen Antrag des Tierhalters der Wert des getöteten Tieres und ggf. weiterer Schaden durch die Landwirtschaftskammer ermittelt. Eine Entschädigung erfolgt auf freiwilliger Basis aus Naturschutzmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sonderfall 1: Wolf aus Gehege ausgebrochen

Die Entscheidung über das Vorgehen erfolgt durch die zuständige untere Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kreisordnungsbehörde, LANUV und MKULNV, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Experten. Zielsetzung sollte das Einfangen des Tieres sein, ein Abschuss muss in Betracht gezogen werden. Grundsätzlich zuständig für das Einfangen ist der Tierhalter, solange er sein Eigentumsrecht noch nicht aufgegeben hat.

Für den Fall einer Entnahme durch Abschuss oder Fang sind verschiedene jagd- und naturschutzrechtliche Fragen zu klären. Die Koordination wird durch das MKULNV übernommen.

Sonderfall 2: Verletzter Wolf

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen erfolgt durch die zuständige Kreisordnungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem LANUV und dem MKULNV, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Experten. Mögliche Varianten müssen geprüft werden: a) Kein

Eingreifen b) Fang – Behandlung – Freilassen c) Fang – Nottötung durch Tierarzt d) Abschuss.

Für den Fall einer Entnahme durch Abschuss oder Fang sind verschiedene jagd- und naturschutzrechtliche Fragen zu klären. Die Koordination wird durch das MKULNV übernommen.

Sonderfall 3: Wolfs-/Hund-Hybride

Der Schutzstatus des Anh. A der Verordnung (EG) Nr. 338/98 des Rates v. 9.12.1996 gilt laut Auslegungsleitfaden der Kommission auch für wild lebende Wolfshybriden (Kreuzungen zwischen Wölfen und Haushunden) in den ersten vier Generationen, so dass in Deutschland auch diese dem besonderen und strengen Schutz des BNatSchG unterliegen. Hybriden dürfen demnach im Rahmen der Jagdausübung nicht erlegt werden. Für ihr Entfernen aus der Natur bedarf es einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Dies ist aus Artenschutzsicht ausdrücklich zu begrüßen, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass Wölfe als vermeintliche Hybriden geschossen werden. Aus Sicht des internationalen Artenschutzes gibt es gegenwärtig keinen Zweifel daran, dass Hybridisierungen zwischen Wölfen und Haushunden unerwünscht sind und unter allen Umständen vermieden werden sollten. Wenn es bereits zu Hybridisierungen gekommen ist, sollten alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Ausbreitung von Haushundgenen in der Wolfspopulation zu verhindern. Das bedeutet praktisch, die schnellstmögliche Entfernung der Hybriden aus der Natur (Guidelines for population level management plans for Large Carnivores in Europe¹⁰).

Für den Fall einer Entnahme durch Abschuss oder Fang sind verschiedene jagd- und naturschutzrechtliche Fragen zu klären. Die Koordination wird durch das MKULNV übernommen.

¹⁰http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/guidelines_for_population_level_management.pdf

7. Wölfe mit auffälligem Verhalten

Wölfe kommen im dichtbesiedelten Mitteleuropa zwangsläufig in engen Kontakt mit Menschen. Der Mythos vom Wolf als Bewohner von unberührter Wildnis und weiträumig menschenleeren Gebieten wird von der Realität überholt. Wölfe leben bereits heute in Teilen Deutschlands in direkter Nähe zum Menschen. Es gehört zum normalen Verhalten, dass sich Wölfe auch tagsüber von bewohnten Gebäuden aus beobachten lassen. Nachts können gelegentlich Dörfer durchquert werden. Die Erfahrungen v.a. aus Sachsen und Brandenburg zeigen, dass hieraus in der Regel keine Gefährdung des Menschen resultiert. Schäden durch Wölfe an Haus- und Nutztieren können durch Präventionsmaßnahmen erfolgreich begrenzt werden. Das Töten von Wild- wie Haustieren ist dabei nicht als aggressive Handlung zu verstehen: es dient dem Nahrungserwerb. Trotzdem gibt es gelegentlich Wölfe, die ein davon abweichendes Verhalten zeigen und deswegen dem Menschen besondere Probleme bereiten.

Unter **auffälligen Wölfen** werden Tiere verstanden, die dreistes Verhalten aufweisen, das zur Gefährdung eines Menschen führen kann. Auch notorisches Verhalten (z.B. wenn ein Wolf sich selbst durch Präventionsmaßnahmen nicht vergrämen lässt), das zu Akzeptanzverlust führen kann und damit der gesamten Wolfspopulation schadet, wird hierunter verstanden. Ein auffälliges Verhalten bedeutet fast immer, dass unerwünschtes Verhalten wiederholt und teilweise auch mit steigender Intensität gezeigt wird.

Verursachen Wölfe in Gegenden mit schlechtem Schutz der Nutztiere hohe Schäden, lässt allein dies nicht auf auffällige Wölfe schließen. Sie verhalten sich ganz normal am „gedeckten Tisch“.

Habituation bezeichnet die Gewöhnung des Tieres an die Anwesenheit des Menschen. Habituation ist unerwünscht, der Mensch muss den Wolf auf Distanz halten. Habituierte Tiere lassen den Menschen relativ nahe an sich heran. Sie haben gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen. Sie sind nicht aggressiv und nähern sich dem Menschen auch nicht gezielt an. Es besteht kein positiver Reiz durch den Menschen, vielmehr ist lediglich der negative Reiz weggefallen. Habituiertes Verhalten wird oft durch individuelles Lernen erworben. Es kann aber auch von den Eltern auf die Jungtiere übertragen werden.

Als **Futterkonditionierung** wird ein Verhalten bezeichnet, bei dem Tiere bestimmte Situationen mit dem Erhalt von Futter verknüpfen. In der Regel sind für diese Tiere menschliche Siedlungen mit Nahrungsverfügbarkeit verknüpft. Sie suchen gezielt Siedlungen (oder auch Einzelhäuser) auf, ohne zu wissen, ob es dort tatsächlich Futter gibt. Ihre Erfahrung zeigt ihnen, dass dies oft der Fall ist. Hier besteht also ein positiver Reiz.

Aversive Konditionierung bezeichnet eine Verknüpfung bestimmter Situationen mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr. In diesem Kontext stellen diese Situationen die Anwesenheit des Menschen oder die Nähe zu Häusern oder Siedlungen dar. Diese Konditionierung kann man durch Vergrämen erreichen. Unter Vergrämen versteht man z.B. das Beschießen auffälliger Individuen mit Gummikugeln oder Leuchtraketen. Das ausschließliche Vertreiben von Tieren stellt keine Maßnahme der aversiven Konditionierung dar, da damit nur ein Ortswechsel und keine grundsätzliche Verhaltensänderung erreicht wird. Es kann sich aber durchaus schadensmindernd auswirken. Für jegliche

Vergrämungsmaßnahme ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich (zuständig in NRW: untere Landschaftsbehörde).

Bisherige Erfahrungen mit Bären mit auffälligem Verhalten in Europa zeigen, dass erfolgreiches Vergrämen keine Selbstverständlichkeit, sondern eher die Ausnahme ist. Aus diesen Erfahrungen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- „Normale“ Schäden lassen sich i.d.R. durch Vergrämen nicht verhindern, sondern nur durch Maßnahmen der Schadensprävention.
- Je früher eingeschritten wird, desto höher ist die Erfolgswahrscheinlichkeit.
- Die Tiere müssen heftig und nachhaltig über längere Zeit vergrämt werden.
- In dieser Zeit dürfen sie nach Möglichkeit keine gegenteiligen Erfahrungen machen, z.B. futterkonditionierte Tiere dürfen nicht in Siedlungen kommen, ohne vergrämt zu werden.
- Bei habituierten Tieren ist leichter eine aversive Konditionierung zu erreichen als bei futterkonditionierten Tieren.
- Ohne Besenderung ist ein gesicherter Erfolg kaum möglich.

Unter Besendern versteht man das Anbringen von Telemetriesendern am Tier. Der heutige Stand der Technik für Großraubtiere sind kombinierte Sender mit GPS-GSM- und VHF-Einheiten (Satelliten-Telemetriesender mit Mobilfunknetzübertragung und zusätzlicher Funksendeeinheit). Als Bestandteil des Monitorings obliegt die Koordination einer möglichen Besenderung von Wölfen dem LANUV. Die hierfür erforderlichen natur- und tierschutzrechtlichen Genehmigungen werden von den zuständigen unteren Landschaftsbehörden bzw. vom LANUV erteilt.

Das Entfernen von Problemwölfen aus der freien Wildbahn erfolgt in aller Regel durch Abschuss, da die Haltung eines gefangenen Wolfs in einem Gehege oder einer ähnlichen Einrichtung für das Tier extrem belastend wäre. Das BfN-Konzept „Leben mit Wölfen“ (Reinhard & Kluth 2007¹¹) rät davon ab. Für den Fall einer Entnahme durch Abschuss sind verschiedene jagd- und naturschutzrechtliche Fragen zu klären. Die Koordination wird durch das MKULNV übernommen.

In Anlehnung an das Konzept „Leben mit Wölfen“ (Reinhard & Kluth 2007, ergänzt um die Angaben in BmUNBR 2015¹²) wird nachfolgend das grundsätzliche Vorgehen anhand exemplarischer Einzelfälle beschrieben. Dabei sind alle Fälle berücksichtigt, die in mit Deutschland vergleichbaren Landschaften bereits vorkamen oder die nicht völlig unwahrscheinlich sind. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, die hier nicht aufgeführt sind. Darüber hinaus können bei den hier aufgeführten

¹¹ I. Reinhardt & G. Kluth (2007). 'Leben mit Wölfen - Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland'. *BfN-Skripten* 201:1-181.

¹² BmUNBR (2015). 'Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland'. Deutscher Bundestag Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Ausschussdrucksache 18(16)313 zum Fachgespräch am 04.11.2015 - http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a16/Oeffentliche_Anhoerungen/oeffentliches_fachgespraech_66_sitzung_wolf.

Fallkonstellationen Besonderheiten eintreten, die ein anderes Vorgehen als das hier empfohlene erfordern.

Verhalten		
Ursache	Problematik	Handlungsbedarf
<i>Wölfe laufen direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.</i>		
Wölfe meiden Menschen, aber nicht vom Menschen geschaffene Strukturen. Evtl. Markierverhalten, ausgelöst durch das Markieren der Dorfhunde "im Wolfsrevier"	zunächst keine Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Aufklärung ggf. Vermeidung von Nahrungsquellen
<i>Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.</i>		
Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Keine	Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird. Aufklärung
<i>Wolf tötet ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere.</i>		
Wölfe können nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Keine – der Fehler liegt beim Menschen	Problem kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren. Diese Tiere sind dann u.U. wesentlich schwerer durch Schutzmaßnahmen abzuhalten, als "naive" Wölfe Aufklärung Nutztiere schützen

<i>Wolf hält sich längere Zeit in der Nähe eines Dorfes auf.</i>		
Unterschiedlich, u.a.: A) Ranzzeit. Einzelner Wolf sucht Paarungspartner. B) Futterquelle C) "soziale Beziehung" zu einem Hund	Unterschiedlich, u.a.: A) mögliches Hybridisierungsproblem B) mögliches Konditionierungsproblem C) Lärmbelästigung; wenn Verhalten gefördert wird, mögliches Habituerungsproblem	Aufklärung A) Hunde sicher verwahren B) Futterquelle entfernen C) Hunde sicher verwahren Je nach Situation evtl. besondern und aversiv konditionieren
<i>Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden an (nicht aggressiv).</i>		
Sieht in Hund einen Artgenossen/Sozialpartner.	Mensch empfindet die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Möglichst im Anfangsstadium besondern und aversiv konditionieren
<i>Wolf tötet immer wieder geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden.</i>		
Wolf hat wiederholt Erfolg gehabt und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Einzelner Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen Schaden, sowohl finanziell als auch emotional. Mitunter großer Akzeptanzschaden.	Aversive Konditionierung wenig erfolgversprechend. Versuchen, sichere Schutzmethode zu finden. Bei Nichterfolg, je nach Populationsstatus, Entfernen des Tieres.

<i>Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert dabei aggressiv auf Hunde.</i>		
Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Wolf ist dabei so auf den vermeintlichen Konkurrenten fixiert, dass er den Menschen "übersieht". Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Entfernen
<i>Wolf tötet gezielt Hunde als Beute.</i>		
Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind.	Enormer emotionaler Schaden, der Akzeptanz der Wölfe erheblich beeinträchtigen kann.	Entfernen
<i>Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich scheinbar für Menschen.</i>		
Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; hat z.B. für ihn interessante Gegenstände erbeutet.	Sucht Nähe des Menschen. Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden, was zur Gefahr werden kann.	Möglichst im Anfangsstadium besondern und aversiv konditionieren. Bei Nichterfolg entfernen.
<i>Wolf nähert sich mehrfach Menschen auf der Suche nach Futter.</i>		
Wurde in der Vergangenheit wahrscheinlich gefüttert. Verbindet Menschen mit Futter.	Eskalierendes, "futtermittelverlangendes" Verhalten nicht ausgeschlossen, was zur Gefahr werden kann.	Möglichst im Anfangsstadium besondern und aversiv konditionieren. Bei Nichterfolg entfernen.
<i>Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.</i>		
verschiedene	Gefährdung für den Menschen nicht ausgeschlossen.	Entfernen
Grundsatz: menschliche Sicherheit steht an erster Stelle		

8. Schadensausgleich Wolf

Der Staat haftet grundsätzlich nicht für Schäden an Gütern des Menschen, die durch wildlebende Tiere verursacht werden. An einer erfolgreichen und konfliktarmen Rückkehr des Wolfes besteht jedoch ein besonderes Interesse. Dies ist beim Ausgleich von vom Wolf verursachten Schäden an Nutztieren berücksichtigt. Sollten sich Wölfe fest etablieren, erhält die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen Vorrang vor dem Schadensausgleich.

In den nächsten Jahren besteht in Nordrhein-Westfalen die reale Möglichkeit einer Zu- oder Durchwanderung von einzelnen Wölfen. Der Schadensausgleich für Schäden an Nutztieren, der durch einzelne Wölfe verursacht worden ist, ist wie folgt geregelt:

- NRW entschädigt im Falle von nachweislich durch den Wolf erfolgten Nutztierrißen; ein Rechtsanspruch auf Schadensausgleich besteht jedoch nicht.
- Die Begutachtung von Schäden durch Wölfe erfolgt im Rahmen des Monitorings.
- Die Abwicklung von Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Schäden an Nutztieren erfolgt durch Mittel aus dem Naturschutzhaushalt.
- Solange lediglich vereinzelte Wölfe in Nordrhein-Westfalen beobachtet werden, erfolgt ein Schadensausgleich, wenn der Wolf als Verursacher eindeutig nachgewiesen ist. Wenn sich territoriale Einzelwölfe, Paare oder Familienverbände („Rudel“) in Nordrhein-Westfalen etabliert haben, sind Nachfolgeregelungen zu treffen. Diese Möglichkeit wird bei der derzeit laufenden Erarbeitung der Förderrichtlinie „Entschädigung und Förderung von Präventionsmaßnahmen in Wolfsgebieten“ bereits berücksichtigt.
- Schadensausgleichszahlungen sollen möglichst schnell und unbürokratisch geleistet werden. Entschädigt werden auf freiwilliger Basis folgende Schäden: Tötung eines Nutztiers (Risse) oder dessen erhebliche Verletzung, die eine sofortige Tötung erforderlich macht. Hiermit verbundene Tierarztkosten werden bis zur Höhe des Tierwertes entschädigt. Die Entschädigung kann auch Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Transportkosten umfassen (soweit nicht das TierNebG¹³ und die TierNebV¹⁴ andere Regelungen vorsehen).
- Diese Regelung gilt, bis die o.a. Förderrichtlinie „Entschädigung und Förderung von Präventionsmaßnahmen in Wolfsgebieten“ Näheres regelt.

Nutztierhalter wenden sich bei möglichen Schäden durch Wölfe bitte an das LANUV oder die Luchs- und Wolfsberater in ihrem Kreis.

¹³ Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tiernebg/gesamt.pdf>

¹⁴ Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tiernebv/gesamt.pdf>

8.1 Haftungsrestrisiko

Ein wichtiger Aspekt beim Herdenschutz ist, dass Nutztiere grundsätzlich gesichert untergebracht werden müssen, vor allem wenn sie, wie z.B. nachts, nicht durch Menschen beaufsichtigt werden. Nutztierhalter könnten ggf. nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁵ für Schäden haften, die entstehen, wenn Nutztiere beispielsweise infolge eines Wolfsangriffs oder anderer Ursachen (z.B. Gewitter) ausbrechen und einen Personen- oder Sachschaden verursachen.

Diese Verantwortung tritt bei Haltern im Haupt- und Nebenerwerb jedoch **nicht** ein, wenn die erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. Wer Nutztiere nur zu privaten Zwecken hält, ist nicht privilegiert; es wird der Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung empfohlen. Auch hier gilt selbstverständlich: ein Versicherungsschutz ist dann gegeben, wenn eine ordnungsgemäße und der Gefahrenlage angemessene Einzäunung vorhanden war und keine Anhaltspunkte gegeben sind, die auf ein fahrlässiges Verhalten hindeuten.

Derzeit ist NRW kein Wolfsgebiet, die erforderliche Sorgfalt kann sich also nur aus dem Stand der Technik bei der Haltung der jeweiligen Nutztierart ergeben. Hat der Tierhalter den nach aktuellen Erfahrungen gebotenen Schutz vorgenommen, bewegen sich alle weiteren Maßnahmen außerhalb seiner Einflussphäre. Dieses Risiko ist der höheren Gewalt gleichgestellt.

9. Präventionsmaßnahmen

Dieser Leitfaden gilt nur, solange sich einzelne zu- und durchwandernde Wölfe in Nordrhein-Westfalen aufhalten. In dieser Phase sind Präventionsmaßnahmen auf der gesamten Landesfläche unverhältnismäßig. Der Aufenthalt dieser Tiere (und damit mögliche Schäden) sind nicht vorhersagbar. Im Grundsatz gilt jedoch, dass Schäden durch vorbeugende Maßnahmen vermieden werden sollen. Fehlende Prävention ist in diesem Stadium des Wolfsmanagements kein Ausschlusskriterium für Ausgleichszahlungen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, die Bezirksregierung Arnsberg und der NABU-Oberberg haben mit Beratung durch den NRW-Schafzuchtverband sogenannte Herdenschutz-Sets zur Verfügung gestellt. In akuten Situationen stehen Elektrozaun, Weidezaungerät (und Wildkamera) zum Schutz vor Wolfsangriffen auf Schafe und andere Nutztiere zur Verfügung. Die Herdenschutz-Sets können bei Bedarf kurzfristig, unentgeltlich und schnell ausgeliehen werden. Sie stehen allen Nutztierhaltern (auch Hobbyhaltung) zur Verfügung. Der Transport ist in einem großräumigen PKW bzw. mit einem Anhänger möglich.

¹⁵ http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_833.html

Ansprechpartner für Herdenschutz-Sets sind derzeit:

- Werner Schubert
Biologische Station Hochsauerlandkreis
Telefon: 02977 1524 oder 0170 3462982
- Norbert Schmelz
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt OWL

Forstbetriebsbezirk Stewede
Telefon: 05745 1880 oder 0171 5873567
- NABU - Oberberg
Geschäftsstelle Wiehl
022262 71 27 28 für allgemeine Anfragen
02262 99 99003 Herdenschutzset
Standort des Set: 51709 Marienheide
Ansprechpartner: Michael Schmitz, Uwe Hoffmann

Der Standort der Herdenschutz-Sets kann bei zukünftigem Bedarf gewechselt werden.
Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite <http://www.wolf.nrw.de/>.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen beim Thema Wolf verteilt sich auf mehrere Partner. Ein erfolgversprechendes „Wolfsmanagement“ in NRW macht eine Aufgabenteilung erforderlich. Während die Naturschutzabteilung des LANUV sich verstärkt auf die Informationsbeschaffung, die Aufbereitung und Bewertung der Fachdaten und die Beratung von Behörden und Betroffenen konzentriert, ist die Öffentlichkeitsarbeit von NUA und Landesbetrieb Wald und Holz in erster Linie für die Aufbereitung und Weitergabe von Informationen zuständig. Die Federführung in der Kommunikation zum Thema „Wolf“ hat das MKULNV. Dadurch kann eine intensivere und kontinuierliche Öffentlichkeits- und Medienarbeit gewährleistet werden. Folgende Leitlinien wurden zwischen den Partnern vereinbart.

- Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der notwendige wechselseitige Respekt zwischen Mensch und Wolf erhalten bleibt bzw. gefördert wird (Menschen, die mit dem Wolf in Kontakt kommen, müssen diesen auf Distanz halten - eine „Habitation“, d.h. Gewöhnung an den Menschen, ist möglichst zu vermeiden). Die Kernbotschaft ist „Wir müssen wieder lernen mit dem Wolf zu leben“.
- Der Wolf ist ein großes Wildtier, das für Menschen gefährlich werden kann. Übergriffe vom Wolf auf den Menschen waren in der jüngeren Geschichte in Europa extrem selten und sind als sehr unwahrscheinlich einzustufen (Linnell et al. 2002¹⁶). Für den Umgang mit Wölfen mit auffälligem Verhalten gibt es Handlungsoptionen (bis hin zum Abschuss einzelner Tiere).
- Der Wolf kann in der Kulturlandschaft fast überall leben (Nahrungsverfügbarkeit, Rückzugsräume und Akzeptanz vorausgesetzt). Eine enge Verknüpfung von „Wolf“ und „Wildnis“ sollte vermieden werden. Bei zunehmender Anzahl von Wölfen sind Begegnungen mit ihnen in der Kulturlandschaft nicht auszuschließen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit trägt der Expertise des LANUV Rechnung; Sachinhalte, die über den jeweils aktuell bekannten Stand hinausgehen, werden vor ihrer Veröffentlichung mit LANUV abgeklärt, um Fehlinformationen zu vermeiden. Nur abschließend bewertete und entsprechend dokumentierte Monitoringergebnisse werden als Wolfsnachweise veröffentlicht, keine unkritische Übernahme von Pressemeldungen.
- Die proaktive Komponente der Öffentlichkeitsarbeit stützt sich auf die wissenschaftlich bekannten Erkenntnisse. Es bietet sich geradezu an, die bisherigen Ergebnisse und Arbeiten populärwissenschaftlich aufzuarbeiten. Der Fokus der Öffentlichkeitsarbeit zielt auf persönliche Betroffenheit ab.

¹⁶ J. D. C. Linnell, et al. (2002). 'The fear of wolves: A review of wolves attacks on humans'. NINA Oppdragsmeldingen 731, Norsk institutt for naturforskning, Trondheim (<http://www.nina.no/archive/nina/pppbasepdf/oppdragsmelding/731.pdf>).

11. Wichtige Adressen im Monitoring

Im Folgenden werden wichtige Kontaktdaten für das Management und Monitoring von Wölfen in Nordrhein-Westfalen aufgelistet:

Luchs- und Wolfsberater in NRW

Eine aktuelle Liste der Luchs- und Wolfsberater in NRW ist im Internet verfügbar:

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/luchs_wolfsberater_nrw.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0
Fax: 0211 4566-388
E-Mail: poststelle@mkulnv.nrw.de

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Tel.: 02361 305-0
Fax: 02361 305-3215
E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de
Nachrichtenbereitschaftszentrale (24/7 Erreichbarkeit): 0201 714488

Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)

Siemensstr. 5
45659 Recklinghausen

Tel.: 02361 305-0
Fax: 02361 305-3340
E-Mail: poststelle@nua.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Tel.: 0251 91797-0
Fax: 0251 91797-100
E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de

Bezirksregierungen

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Tel.: 02931 82-0
Fax: 02931 82-2520
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Tel.: 05231 71-0
Fax: 05231 71-1295
E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 475-0
Fax: 0211 475 -2671
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Tel.: 0221 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Tel.: 0251 411-0
Fax: 0251 411-2525
E-Mail: poststelle@brms.nrw.de

Chemische und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA)

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland – Emscher – Lippe (CVUA-MEL)

Joseph-König-Str. 40
48147 Münster

Tel.: 0251 9821-0
Fax: 0251 9821-250
E-Mail: poststelle@cvua-mel.de

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL)

Westerfeldstrasse 1
32758 Detmold

Tel.: 05231 911-9
Fax: 05231 911-503
E-Mail: poststelle@cvua-owl.de

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper

Anstalt öffentlichen Rechts
Deutscher Ring 100
47798 Krefeld

Tel.: 02151 849-0
Fax: 02151 849-4042
E-Mail: poststelle@cvua-rrw.de

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen (CVUA-Westfalen)

- Anstalt öffentlichen Rechts -
Zur Taubeneiche 10
59821 Arnsberg

Tel.: 02931 809 - 0
Fax.: 02931 809 - 290
E-Mail: poststelle@cvua-westfalen.de

Ansprechpartner für Herdenschutz-Sets:

- Werner Schubert
Biologische Station Hochsauerlandkreis
Telefon: 02977 1524 oder 0170 3462982
- Norbert Schmelz
Regionalforstamt OWL im Forstbetriebsbezirk Stewede
Telefon: 05745 1880 oder 0171 5873567
- NABU – Oberberg
Geschäftsstelle Wiehl
022262 712728 für allgemeine Anfragen
02262 99 99003 Herdenschutzset
Standort des Set: 51709 Marienheide
Ansprechpartner: Michael Schmitz, Uwe Hoffmann

Der Standort der Herdenschutz-Sets kann bei zukünftigem Bedarf gewechselt werden. Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite <http://www.wolf-nrw.de/>.

Mitglieds-Institutionen der AG „Wolf in NRW“

Neben den oben bereits genannten Behördenvertretern sind in der AG „Wolf in NRW“ folgende Institutionen und Verbände beteiligt:

- AG Säugetierkunde NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/>)
- Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. (<http://www.ljv-nrw.de/>)
- Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen (<http://www.revierjaeger.de/>)
- NABU NRW (<https://nrw.nabu.de/>)
- ÖJV - Ökologischer Jagdverein Nordrhein - Westfalen e.V.
(<http://www.oeljv.org/landesgruppen/nordrhein-westfalen/>)
- Westfälisch Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. (<http://www.wlv.de/>)
- Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V. (<http://www.schafzucht-nrw.de/>)
- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.
(<http://www.vje.de/>)
- Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. (<http://www.waldbauernverband.de/>)

Weitere Ansprechpartner außerhalb von Nordrhein-Westfalen

LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

Dorfstraße 16
02979 Spreewitz

Tel.: 035727 57762

E-Mail: gesa.kluth@buero-lupus.de und ilka.reinhardt@buero-lupus.de

<http://www.wolfsregion-lausitz.de/>

Senckenberg Görlitz

Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz
Abteilung Zoologie (Dr. H. Ansorge)
Am Museum 1
02826 Görlitz

Tel.: 03581 4760-5220

Fax: 03581 4760-5101

E-Mail: hermann.ansorge@senckenberg.de

Bundesamt für Naturschutz

Konstantinstr. 110
53179 Bonn

Tel.: 0228 8491-0

Fax: 0228 8491-9999

E-Mail: info@bfn.de

Nationales Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf:

Senckenberg Forschungsinstitut
Außenstelle Gelnhausen
Clamecystraße 12
63571 Gelnhausen

E-Mail: wildtiergenetik@senckenberg.de

http://www.senckenberg.de/root/index.php?page_id=15150

Wolf – Totfundmonitoring:

Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)
Alfred-Kowalke-Str. 17
10315 Berlin

Tel.: 030 5168 199

Mobil: 0157 39664 311

Fax: 030 5126 104

E-Mail: wolf-totfundmonitoring@izw-berlin.de

<http://www.izw-berlin.de>

Internetangebote

<http://www.wolf.nrw.de/>

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6576>

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/rasterkarten/6576>

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/luchs_wolfsberater_nrw.pdf

<http://www.nrw-wolf.de/>

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

